

# Neuerungen und Aktualitäten in der Wirtschaftsprüfung

Themen aus der KWP

Eine Veranstaltung der EXPERTsuisse Sektion Aarau

Martin Nay



Lenzburg, 15. August 2017

## Agenda

---

- Fachthemen in der KWP
  - Berufs- und Standesregeln
    - Richtlinien zur Weiterbildung (RzW)
    - Überarbeitung der Richtlinien zur Unabhängigkeit (RzU)
  - SER / Parlamentarische Initiative Schneeberger
  - Positionspapier vorformulierte Bestätigungen
- Digitalisierung in der Prüfungsbranche
- Aktienrechtsrevision
- Schlussbemerkungen / Fragen

## Richtlinien zur Weiterbildung (RzW 1/2)

---

- Am 06.04. 2017 hat EXPERTsuisse die Richtlinien zur Weiterbildung überarbeitet
- Sie gelten mit rückwirkender Inkraftsetzung per 1. Januar 2017 und betreffend folgende Anpassungen:
  - Erweiterung der anrechenbaren Weiterbildungen um berufsbezogene Kompetenzen (Unternehmens-/Geschäftsführung, Projekt-/Mandatsleitung, Selbstmanagement, Persönlichkeit, Informationstechnologie, Intellektuelle Fähigkeiten)
  - Präzisierung der Anforderungen für IT-gestützte Weiterbildungen (E-Learning)
  - Unlimitierte Anrechenbarkeit der Mitwirkung in EXPERTsuisse-Fachkommissionen und der Prüfungsexpertentätigkeit bei eidgenössischen Prüfungen mit Relevanz für die Branche
  - Überarbeitete Struktur und numerische Gliederung

Die neuen Richtlinien zur Weiterbildung 2017 findet Ihr auf der Homepage von Expertsuisse

## Richtlinien zur Weiterbildung (RzW) (2/2)



## Richtlinien zur Unabhängigkeit 2007

---

- Die neuen Richtlinien zur Unabhängigkeit wurden am 29. Juni 2017 vom Vorstand verabschiedet
- Folgende Ziele werden mit der Überarbeitung verfolgt:
  - Verbesserung der Lesbarkeit und Schaffung einer klaren numerischen Gliederung (Zitierbarkeit)
  - Inhaltliche Anpassungen an die herrschende Auslegung der gesetzlichen Regelungen (unter Ausklammerung der Anforderungen der FINMA) und des IESBA Code of Ethics
  - Angleichungen einzelner Begrifflichkeiten an den IESBA Code of Ethics und weitere formelle und sprachliche Anpassungen
  - Berücksichtigung Klarstellungen für die eingeschränkte Revision (Neuaufgabe SER)

## Richtlinien zur Unabhängigkeit 2007

---

- IESBA plant 2017 eine umfassende Überarbeitung des Code of Ethics →  
Entscheid Vorstandsausschuss (26.01.2017) zum weiteren Vorgehen:
  - Kurzfristig sollen in einem ersten Schritt die IESBA Erleichterungen und die Präzisierungen/Klarstellungen im Zusammenhang mit den Doppelmandaten bei der eingeschränkten Revision umgesetzt werden, ohne dass dabei eine vollständige neue „Richtlinie“ mit einem neuen Aufbau geschaffen wird (**„Soft-Revision“**)
  - Mittelfristig sollen im Zusammenhang mit der Überarbeitung der IESBA Richtlinien in einem zweiten Schritt die RzU grundsätzlich überarbeitet werden (**„Total-Revision“ 2018/2019**)

## Richtlinien zur Unabhängigkeit 2007

### Übersicht über die wichtigsten Änderungen

---

- Klarstellung/Beschränkung des Anwendungsbereichs der RzU
- Anpassung der Definition für Gesellschaften des öffentlichen Interesses (PIE) in Anlehnung an neue Definition gemäss Artikel 727 Absatz 1 Ziffer 1 OR
- Teilweise Lockerungen der Unabhängigkeitsvorschriften bzgl. nahestehenden Gesellschaften und chain of command bei Spezialprüfungen und Non Audit Assurance Engagements (in Übereinstimmung mit IESBA)
- Klarstellung der Beschränkung der Rotationspflicht auf leitende Revisoren
- Lockerungen bei den Bestimmungen über den Wechsel vom Prüfkunden zum Revisionsunternehmen; Streichung der absoluten zweijährigen Frist für Non-PIE (in Übereinstimmung mit IESBA)
- Aktualisierung der Bedingungen (gemäss Definition SER 2015) für das Erbringen von Nicht-Prüfungsdienstleistungen bei der eingeschränkten Revision. Distanzierung von der ursprünglichen Auffassung, dass bei der eingeschränkten Revision auch bei Doppelmandaten (also bei Mitwirkung bei der Buchführung) weitere Spezialprüfungen zulässig sind

## Richtlinien zur Unabhängigkeit 2007

### Übersicht über die wichtigsten Änderungen

---

- Beschränkung auf wesentliche Bewertungsleistungen (Lockerung gemäss IESBA)
- Ausschluss von Steuerberechnungen laufender und latenter Steuerverbindlichkeiten (oder Steuerforderungen) für PIE zur Vornahme von wesentlichen Buchungen (Verschärfung gemäss IESBA)
- Ausschluss von wesentlichen internen Revisionsdienstleistungen für PIE (Verschärfung gemäss IESBA)
- Beschränkung der 10% Regel (Umsatz pro Mandat zu Gesamtumsatz) auf PIE (in Übereinstimmung mit IESBA)
- Das Thema IT-Dienstleistungen nimmt immer mehr an Bedeutung zu. Um Unklarheiten und Abgrenzungsprobleme zu vermeiden, haben wir die Bestimmungen 290.196 ff aus dem IESBA Code of Conduct übernommen

## RAB Unabhängigkeitsbestimmungen

### Erbringung von Revisionsdienstleistungen und Mitwirkung bei der Buchführung im Konzernverhältnis

**Darf die Revisionsstelle, welche eine Konzernrechnung prüft, an der Buchführung einer Konzerntochtergesellschaft mitwirken?**

**Nein.** Gesellschaften, die konsolidierungspflichtig sind, müssen ihre Jahres- und Konzernrechnung ordentlich von der Revisionsstelle prüfen lassen (Art. 727 Abs. 1 Ziff. 3 OR). Die Revisionsstelle muss unabhängig sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein (Art. 728 Abs. 1 OR). Mit der Unabhängigkeit der Revisionsstelle insbesondere nicht vereinbar ist das Mitwirken bei der Buchführung sowie das Erbringen anderer Dienstleistungen, durch die das Risiko entsteht, als Revisionsstelle eigene Arbeiten überprüfen zu müssen (Art. 728 Abs. 2 Ziff. 4 OR). Die Bestimmungen über die Unabhängigkeit erfassen auch Gesellschaften, die mit der zu prüfenden Gesellschaft oder der Revisionsstelle unter einheitlicher Leitung stehen (Konzern; Art. 728 Abs. 6 OR).

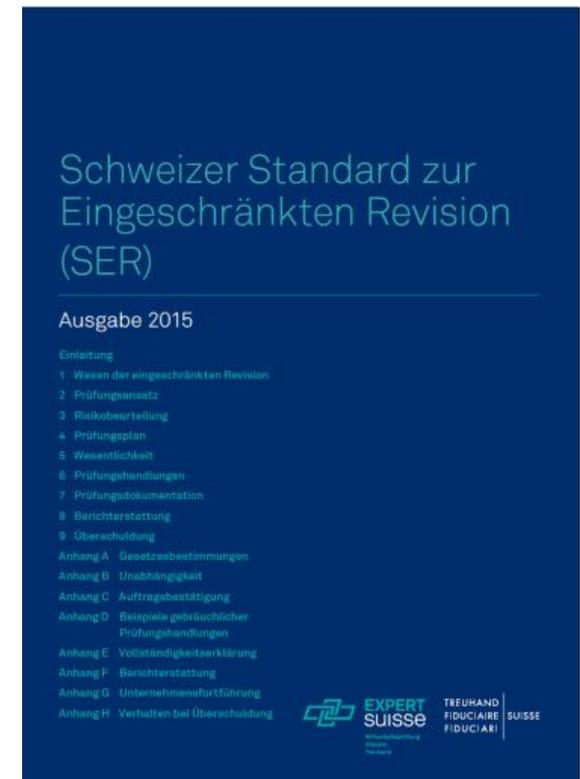
Das Mitwirken bei der Buchführung ist im Rahmen der ordentlichen Revision somit in jedem Fall unvereinbar mit der Unabhängigkeit der Revisionsstelle<sup>1</sup>. Diese Bestimmungen gelten nicht nur für die Konzernmuttergesellschaft, sondern auch für jedes mit der Konzernmuttergesellschaft oder der Revisionsstelle unter einheitlicher Leitung stehende Unternehmen. Dementsprechend ist es mit den Vorschriften zur Unabhängigkeit nicht vereinbar, wenn ein Revisionsunternehmen bei einer Tochtergesellschaft einer von ihm ordentlich geprüften Konzernmuttergesellschaft an der Buchführung mitwirkt. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich bei der Tochtergesellschaft aus Sicht der Konzernprüfung um ein wesentliches oder unwesentliches Unternehmen handelt und ob dieses für sich alleine betrachtet lediglich der eingeschränkten oder gar keiner Revision (Opting-out) untersteht.

<sup>1</sup> Die Mitwirkung an der Buchführung ist bei der ordentlichen Revision auch dann unvereinbar, wenn gar keine Gefahr einer Selbstprüfung entsteht (vgl. Rolf Watter/Corrado Rampini, in: Watter/Bertschinger (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht II, 4. Auflage, Basel 2012, Art. 728 N 32).

*Datum der Veröffentlichung: 6. Juni 2012*

## Standard zur Eingeschränkten Revision – Ausgabe 2015

1. Anpassungen der Gesetzesartikel, insb. aufgrund des neuen Rechnungslegungsrechts
2. Aufdatierung des Anhangs D zu den Beispielen möglicher Prüfungshandlungen im Hinblick auf das neue Rechnungslegungsrecht
3. Konkretisierungen im Anhang B zur Unabhängigkeit
4. Konkretisierung von Aussagen des SER, ohne die verbindlichen Vorgaben zu verändern, im Sinne der Erhöhung der Verständlichkeit der gemachten Ausführungen
5. Aufnahme weiterer Berichtsbeispiele sowie eines Bestätigungsschreibens im Fall der Mitwirkung bei der Buchführung
6. Redaktionelle Überarbeitung, insbesondere Verwendung zwischenzeitlich gebräuchlicherer Begriffe und Angleichung an die Terminologie anderer fachlicher Verlautbarungen



- Gliederung unverändert
- Umfang leicht angestiegen aufgrund zusätzlicher Mustervorlagen

## Parlamentarische Initiative Schneeberger zur eingeschränkten Revision

- Die Parlamentarische Initiative Schneeberger wurde vom Nationalrat am 4.5.2017 angenommen
- Was will die Initiative?
  - Aufweichung der Unabhängigkeit
    - Finanzielle Beteiligungen und Verflechtungen sollen bis zu einem gewissen Grad zulässig sein
    - Enge persönliche Beziehungen sollen erlaubt werden, sofern keine offensichtliche Befangenheit vorliegt
    - Annahme von Aufträgen, solange Honoraranteil < 1/3 des Gesamtumsatzes
  - Spezialprüfungen sollen analog der eingeschränkten Revision zu behandeln sein
    - hiesse z.B. negative Bestätigung der Werthaltigkeit einer Sacheinlage
    - ebenfalls soll bei OR 725 eine Befragung ausreichen zur Feststellung der offensichtlichen Überschuldung
  - Dokumentation soll bei eingeschränkter Revision angemessen reduziert werden können
  - Reduzierung der Haftung, indem Verantwortung für Schaden angemessen vermindert werden soll
  - Abnahmeempfehlung auch bei der eingeschränkten Revision
- Wie geht es weiter?



Finanzielle und administrative Entlastung von über 100 000 KMU nicht gefährden

EXPERTsuisse lehnt Pa. Iv. Schneeberger «KMU-taugliche Lösung sichern. Eingeschränkte Revision zum Schutz unserer KMU verwesentlichen» (15.472) ab – 7 Gründe:

1. Für die KMU besteht bereits heute eine bewährte, KMU-gerechte Lösung: Das Ziel einer KMU-gerechten Prüfung ist mit den heutigen gesetzlichen Vorgaben zur eingeschränkten Revision und dem von den beiden Berufsverbänden EXPERTsuisse und TREUHAND|SUISSE im 2015 herausgegebenen gemeinsamen Standart zur Eingeschränkten Revision erfüllt.

2. Laufende Abklärungen des BJ zur Revision und Revisionsaufsicht: Der Bundesrat hat im Dezember 2015 das Bundesamt für Justiz (BJ) beauftragt, den gesetzgeberischen Handlungsbedarf und die internationale Entwicklung im Bereich des Revisions- und Revisionsaufsichtsrechts abzuklären. Die Ergebnisse sollen dem Bundesrat im Herbst 2017 vorgelegt werden. Mit diesem Prüfauftrag will der Bundesrat eine fundierte Grundlage für eine allfällige Umgestaltung, Liberalisierung oder Verschärfung des Revisions-/Revisionsaufsichtsrechts legen. Es gilt das Ergebnis dieser Abklärungen abzuwarten.

3. Laufende Aktienrechtsrevision: Die parl. In. fordert eine Haftungslimitierung für die Revisionsstellen, aber nur bei der eingeschränkten Revision. Diese durchaus richtige Forderung, welche jedoch für eingeschränkte und ordentliche Revisionsdienstleistungen situationsangepasst gelten müsste, wurde in die Aktienrechtsrevision aufgenommen und ist in der Vernehmlassung zur Aktienrechtsrevision unbestritten geblieben.

4. Eine Lockerung der Bestimmungen ignoriert die berechtigten Schutzinteressen der Kapitalgeber: Aufgrund der grosszügigen Opting-out-Regelung für Kleinunternehmen kommt die externe Revision bereits heute nur da zum Tragen, wo entsprechende Drittinteressen unstreitig vorhanden sind und geschützt werden sollten. Eine Lockerung der Bestimmungen ignoriert die berechtigten Schutzinteressen der Kapitalgeber und weiterer möglicher Anspruchsgruppen. Dies gilt insbesondere auch für Handelsregisterämter und im Wirtschaftsverkehr, wenn z.B. bei Spezialprüfungen mit geringerer Tiefe geprüft werden soll und dadurch keine ausreichende Prüfungssicherheit gewährt wird.

5. KMU Kunden verlangen Unabhängigkeit des Prüfers: Das Gesetz definiert gewisse Pflichtprüfungen, insbesondere die Prüfung der Jahresrechnung. Damit werden Kapitalgeber, Mitarbeitende, Handelsregister und Öffentlichkeit, Steuerverwaltungen geschützt. Der Prüfer trägt die entsprechende Verantwortung: Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sind daher Pflicht. Die parl. In. fordert nun aber eine drastische Lockerung der Unabhängigkeitsregeln bis hin zur Möglichkeit enger persönlicher Beziehungen zum Prüfkunden oder der Beteiligung am Aktienkapital des geprüften Unternehmens. Damit drohen heikle Interessenkonflikte. Auf wessen Seite steht der Prüfer? Ist er der Öffentlichkeit verpflichtet oder dem CEO des Unternehmens? Könnte er als Aktionär doreinst seine eigene Wiederwahl mitbestimmen? Der eingeschränkten Revision droht damit eine Entwertung. Der Markt würde den so geprüften Unternehmen nicht mehr trauen. Das hätte gerade für KMU, die heute von der eingeschränkten Revision mit ihren tiefen administrativen Kosten profitieren, gravierende Konsequenzen. KMU würden in zusätzliche aufwändige Revisionsprozesse gezwungen.

## Positionspapier zu vorformulierten Bestätigungen

- Gesetzgeber, Bundesämter, staatliche Stellen, Banken und andere Institutionen formulieren zunehmend Bestätigungen und Berichte, die von Wirtschaftsprüfern unterzeichnet werden sollen
- Zusätzlich werden teilweise Anforderungen an die Prüfung vorgegeben, die nicht mit dem Inhalt der vorformulierten Bestätigungen in Einklang stehen
- Darüber hinaus fallen häufig Auftraggeber und Adressat der vorformulierten Bestätigungen auseinander. Arbeiten werden somit teilweise an die Revisionsstelle übertragen, die nicht dem gesetzlichen Auftrag entsprechen
- Der Berufsstand steht vor der nicht immer lösbaren Aufgabe, diese Vorgaben mit den Standes- und Berufsregeln und anderen anwendbaren fachlichen Verlautbarungen (wie bspw. den Schweizer Prüfungsstandards) in Einklang zu bringen.
- Ziel des von EXPERTsuisse veröffentlichten Positionspapiers ist es, den Dialog zwischen dem Berufsstand und den oben genannten Institutionen anzustossen und weiter zu fördern
- Gleichzeitig wird dem Berufsstand eine Hilfestellung zum Umgang mit derartigen Prüfungsleistungen bereitgestellt



## Digitalisierung in der Prüfungsbranche – Audit Firm 4.0?

---

- Die digitale Transformation ist allgegenwärtig (Industrie 4.0)
- Die Digitalisierung verändert die Art und Weise, wie wir künftig Prüfungen durchführen werden
- Die fortschreitende Digitalisierung stellt für die Prüfungsbranche eine grosse Herausforderung dar
  - Data Analytics
  - Process Mining
  - Cyber Security
  - Disruptive Audit-Methodologien?

## Digitalisierung in der Prüfungsbranche – Audit Firm 4.0?

---

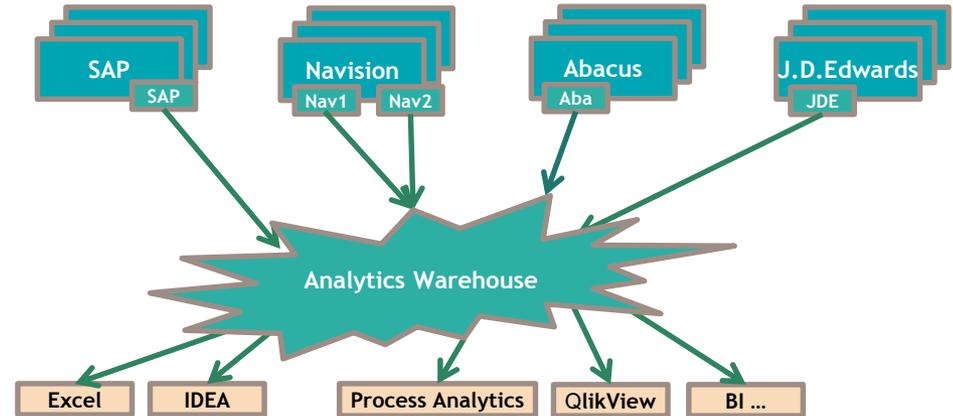
- Die Wirtschaftsprüfung ist von diesem Wandel ebenfalls betroffen
  - Gläserner Betrieb – Ausdehnung der Prüfgebiete?
  - Big Data – das Prüfungsziel vor lauter Daten nicht sehen
  - Wird sich Prüfungsmethodik und –vorgehen aufgrund der Digitalisierung ändern?
    - die Prüfungsstandards hinken der Entwicklung hinten nach – nicht nur in der Schweiz
  - Prüfen in Stichproben wird abgelöst durch Prozess- und Datenanalysen?
  - Risiken der Datenmanipulationen und Cyber Crime / Attacken – IT Sicherheitsfragen (z.B. RUAG)
  - Anforderungen an die Ausbildung des Wirtschaftsprüfers (Auditor 4.0)
    - Wie kann die Prüfungsbranche im Wettbewerb um «digital natives» mithalten?
  - Welche Erwartungen stellt der Prüfungskunde an die Wirtschaftsprüfer in Zukunft?
  - Historische Finanzinformationen vs. zukunftsbezogene Finanzinformationen
    - Macht ein Audit sechs Monate nach Abschlussstichtag noch Sinn?

## Konzeptionell unterschiedliche Ansätze



### Verwendung des ERP selbst resp. von spezifischen “Rucksäcken”

- hochintegriert
- läuft auf korrekter Datenbasis
- kann kundenspezifische Parametrierung auslesen und verwenden
- benötigt Prüferzugriff auf Laufzeit-Umgebung
- Standard-Auswertungen des Prüfers müssen auf Kunden-ERP portiert werden
- jedes ERP ist individuell zu lösen



### Standard-Exportprogramme für alle Arten von ERP → Cloud-Lösung → div. Auswertungsprogramme

- einmal exportierte Daten können beliebig ausgewertet werden (inkl. Benchmarking!)
- Standard-Auswertungen müssen nur 1x implementiert werden
- Auswertungen nur möglich, wenn Daten korrekt extrahiert wurden
- Export ist anspruchsvoll

## Digitalisierung in der Prüfungsbranche – Prüfungsstandards (1/3)

- Der International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) hat eine Arbeitsgruppe zum Thema Datenanalyse in der Wirtschaftsprüfung eingesetzt
- In September 2016 wurde ein gutes und interessantes Arbeitspapier dieser Arbeitsgruppe bezüglich vermehrtem Einsatz von neuen Audit-Technologien herausgegeben
  - EXPERTsuisse hat zum Arbeitspapier Stellung bezogen (vgl. Publikation)
- Der Einsatz von Datenanalysetools wird in den ISA nicht verboten, hingegen sind diese neuen Prüfungsformen auch nicht geregelt
- Es stellt sich die Frage, inwiefern und in welchem Umfang Datenanalysen herkömmliche Prüfungshandlungen ersetzen oder reduzieren können
- Informationen sind zu finden unter: <http://www.iaasb.org/projects/data-analytics>



International Auditing  
and Assurance  
Standards Board

*Data Analytics Working Group*

**Request for Input**  
**September 2016**

*Comments requested by: February 15, 2017*

**Exploring the Growing Use of  
Technology in the Audit, with a  
Focus on Data Analytics**

## Digitalisierung in der Prüfungsbranche – Prüfungsstandards (2/3)

### DATA ANALYTICS – IMPACT ON AUDIT QUALITY

Use of data analytics on larger sets of audit-relevant data is much broader than traditional analytical procedures.

#### AUDIT PROCEDURES TO OBTAIN AUDIT EVIDENCE

RISK  
ASSESSMENT

ANALYTICAL  
PROCEDURES

SUBSTANTIVE  
PROCEDURES

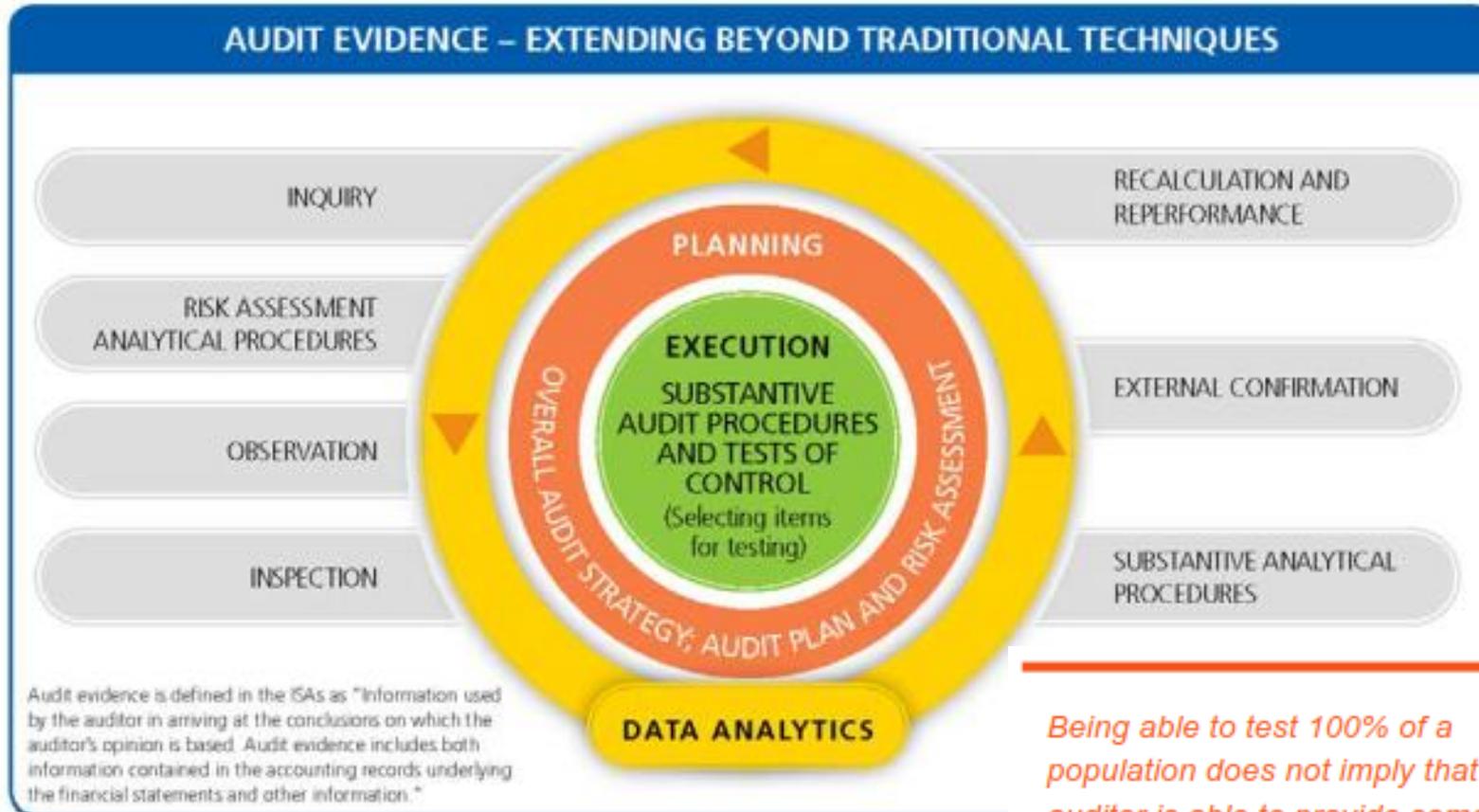
TESTS OF  
CONTROLS

**DATA ANALYTICS**

*In an increasingly complex and high-volume data environment, the use of technology and data analytics offers opportunities for the auditor to obtain a more effective and robust understanding of the entity and its environment, enhancing the quality of the auditor's risk assessment and response.*

Quelle: Arbeitspapier der Data Analytics Working Group DAWG des IAASB, 9.2016

## Digitalisierung in der Prüfungsbranche – Prüfungsstandards (3/3)



Quelle: Arbeitspapier der Data Analytics Working Group  
DAWG des IAASB, 9.2016

*Being able to test 100% of a population does not imply that the auditor is able to provide something more than a reasonable assurance opinion or that the meaning of "reasonable assurance" changes.*

## Aktienrechtsrevision (1/14)

---

### Was bisher geschah

- Entwurf vom 21. Dezember 2007
- Einreichung der Volksinitiative „gegen die Abzockerei“
- Zusatzentwurf vom 5. Dezember 2008
- Indirekter Gegenentwurf von 2012
- Vernehmlassung November 2014 bis 15. März 2015
  - Erläuternder Bericht zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) – 272 Seiten
  - Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) – Vorentwurf
- 147 Stellungnahmen wurden dem EJPD eingereicht
- Am 4. Dezember 2015 hat der Bundesrat
  - die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Kenntnis genommen
  - das EJPD mit der Ausarbeitung des Entwurfs in Form einer Botschaft beauftragt
  - die inhaltlichen Eckwerte festgelegt
- Ausarbeitung einer Botschaft zuhanden des Parlaments (23. November 2016)
- Parlamentarische Diskussion (Ende 2016/Anfang 2017)

## Aktienrechtsrevision (2/14)

---

### Was noch kommt

- Inkrafttreten des neuen Aktienrechts: Zeitpunkt unklar

### Stossrichtungen

- Bei vielen Bestimmungen wurde versucht, die Unternehmen administrativ zu entlasten, indem ihnen im Vergleich zum Entwurf 2007 und zum geltenden Recht zusätzliche Flexibilität gewährt wird
- Gleichzeitig soll der Minderheiten-, Investoren- und Gläubigerschutz punktuell gestärkt werden, ohne jedoch den Handlungsspielraum des Verwaltungsrats (VR) oder der Mehrheit der Aktionäre unnötig einzuschränken
- Auch wird an etlichen Stellen Rechtssicherheit für die Unternehmen geschaffen

*Quelle: EXPERTfocus 2017/1-2, Poggio / Zihler, Entwurf zur Revision des Aktienrechts als dritter Meilenstein*

## Aktienrechtsrevision (3/14)

---

### Wesentliche Aspekte des Entwurfs

- **Kapital und Reserven**
  - **Aktienkapital in fremder Wahrung**

Fur den Wechsel der Wahrung in Aktienkapital macht Art. 621 Abs. 3 E-OR zwingende Vorgaben. Die Bestatigung eines zugelassenen Revisionsexperten, dass das Aktienkapital nach dem Wechsel voll gedeckt ist, wurde fallengelassen
  - **Sachubernahmenvorschriften**

Bei Grundungen und Kapitalerhohungsprufungen soll die Sachubernahme neu keinen qualifizierten Tatbestand mehr darstellen. Somit entfallen in diesen Fallen die bisherigen Pflichten zur Erstellung eines Grundungs- resp. Kapitalerhohungsberichtes und einer Prufungsbestatigung durch einen zugelassenen Revisor
  - **Einfuhung eines Kapitalbandes**

VR erhalt dadurch die Moglichkeit, das Aktienkapital ohne vorgangige Aufforderung an die Glaubiger und ohne Prufungsbestatigung durch einen zugelassenen Revisor vorzunehmen. Dies fuhrt zu einer groseren Flexibilitat. Wird ein Kapitalband mit der Moglichkeit zur Kapitalherabsetzung vorgesehen, so muss die Gesellschaft ihre Jahresrechnung mindestens eingeschrankt prufen lassen

## Aktienrechtsrevision (4/14)

---

### **Wesentliche Aspekte des Entwurfs**

- **Kapital und Reserven**
  - Die Bestimmungen zu den aktienrechtlichen Reserven werden neu in gesetzliche Kapitalreserven, gesetzliche Gewinnreserven und freiwillige Gewinnreserven gegliedert werden
  - Auch die Bestimmungen zu den Reserven für eigene Aktien werden korrigiert (Anpassung an neues Rechnungslegungsrecht)

## Aktienrechtsrevision (5/14)

---

### Wesentliche Aspekte des Entwurfs

- Zwischendividende
  - Die rechtliche Zulässigkeit von Zwischendividenden ist unter geltendem Recht umstritten (sog. Interimsdividende)
  - HWP hält ausdrücklich fest, dass Gewinnausschüttungen aus dem laufenden Gewinn in der Schweiz nicht zulässig sind
    - siehe hierzu auch EXPERTinfo, Ausgabe 1, 2017 zum Thema a.o. Dividende vs. Interimsdividende
  - Insbesondere in Konzernsituation besteht hingegen in der Praxis ein Bedürfnis solche Interimsdividenden auszuschütten
  - Entwurf sieht die Ausrichtung einer Zwischendividende vor, sofern die Statuten dies vorsehen und eine Zwischenbilanz gemäss Art. 960f E-OR vorliegt
  - Im Gegensatz zum Vorentwurf der vorsah, dass der Zwischenabschluss nicht älter als sechs Monate zurückliegen darf, wird auf eine Befristung verzichtet, d. h., wer eine Zwischendividende ausschütten will, ist immer zur Erstellung eines Zwischenabschlusses verpflichtet
  - Die Revisionsstelle muss den Zwischenabschluss vor dem Beschluss der GV prüfen
  - Zum Schutz der Gläubiger kann eine Gesellschaft, deren Statuten die Möglichkeit einer Zwischendividende vorsehen, nicht auf die eingeschränkte Revision ihrer Jahresrechnung verzichten (Art. 727a Abs. 2 E-OR)

## Aktienrechtsrevision (6/14)

---

### Wesentliche Aspekte des Entwurfs

- Agiorückzahlung
  - In der Botschaft zur Aktienrechtsrevision vom 21. Dezember 2007 wurde die Rückzahlung des Agios an die Aktionäre ausdrücklich verneint
  - Das Bundesgericht hält in der Zwischenzeit explizit fest, dass das Agio verwendet werden darf, soweit es die Hälfte des Aktienkapitals übersteigt. Es fällt nicht in den Anwendungsbereich von Art. 680 Abs. 2 OR und kann als Teil der (ungesperrten) allgemeinen Reserven ausbezahlt werden
  - Der Entwurf lässt nun Agiorückzahlungen an Aktionäre ebenfalls ausdrücklich zu
  - Die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve ist – entsprechend der neusten Rechtsprechung des Bundesgerichts – weiterhin zulässig, wenn die gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven die Hälfte des im Handelsregister ein getragenen Aktienkapitals übersteigen
  - Die Aktionäre haben dies aber getrennt von der Ausschüttung einer Dividende, also der Verwendung des Gewinns, zu beschliessen
  - Die vorgesehene gesetzliche Prüfungspflicht für die Rückzahlung gesetzlicher Reserven soll nicht ins Gesetz aufgenommen werden

## Aktienrechtsrevision (7/14)

---

### **Wesentliche Aspekte des Entwurfs**

- Prüfung der Zahlungsfähigkeit über die nächsten zwölf Monate bei Kapitalherabsetzung und bei Ausschüttung von Kapitalreserven wurde im Entwurf fallengelassen
  - Ein zugelassener Revisionsexperte hätte gestützt auf eine Bilanz oder Zwischenbilanz bestätigen müssen, dass mit der Herabsetzung des Aktienkapitals weder die Erfüllung der Forderungen der Gläubiger gefährdet wird noch begründete Besorgnis besteht, dass die Gesellschaft in den nächsten zwölf Monaten zahlungsunfähig wird
  - Der VR muss die Liquidität jedoch im Sinne von Artikel 725 im Auge behalten
  - Die Kapitalherabsetzung darf demgemäss nicht zu einer begründeten Besorgnis der Zahlungsunfähigkeit führen

## Aktienrechtsrevision (8/14)

---

### Wesentliche Aspekte des Entwurfs

- Prüfung des Liquiditätsplanes (Sanierungsrecht, Art. 725ff OR)
  - Das aktienrechtliche Sanierungsrecht soll revidiert werden
  - Die Regeln betreffend Kapitalverlust und Überschuldung werden vollständig überarbeitet
  - Der Verwaltungsrat soll früher als bisher Sanierungsmassnahmen ergreifen und hat sich dabei auch auf die Liquidität zu konzentrieren
  - Als Frühwarnsystem soll eine Neuregelung eingeführt werden, indem bei begründeter Besorgnis, dass die Gesellschaft zahlungsunfähig wird, der Verwaltungsrat einen aktuellen Liquiditätsplan erstellen und eine Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft vornehmen muss
  - Gesellschaften, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, haben den Liquiditätsplan über einen Zeitraum von 12 Monaten zu erstellen. Im Gegensatz zum Vorentwurf ist zur gewünschten Entlastung für KMU der Zeitraum auf 6 Monate reduziert worden
  - Der Vorentwurf sah vor, dass wenn Zahlungsunfähigkeit droht, der VR die Generalversammlung einberufen und dieser Sanierungsmassnahmen beantragen muss. Eine solche Einberufung wurde in der Vernehmlassung wegen ihrer Kosten-, Zeit- und Publizitätsfolgen für die Gesellschaft abgelehnt
  - Entgegen dem Vorentwurf muss der Liquiditätsplan auch nicht mehr zwingend durch die Revisionsstelle bzw. einen zugelassenen Revisor geprüft werden
  - Erst wenn die Massnahmen des VR zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit nicht ausreichen, muss der VR die GV beiziehen oder beim Gericht ein Gesuch um Nachlassstundung einreichen

## Aktienrechtsrevision (9/14)

---

### Wesentliche Aspekte des Entwurfs

- Kapitalverlust
  - Das bestehende Prinzip des hälftigen Kapitalverlusts nach Art. 725 Abs. 1 OR wird insofern verschärft, dass wenn bereits zwei Drittel des Aktienkapitals und der gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven nicht mehr gedeckt sind, gesetzliche Handlungspflichten ausgelöst werden
  - Im Gegensatz zum Vorentwurf, wurde auf weitere Auslöser (letzte Jahresverlust höher als die Hälfte des Eigenkapitals, Erfolgsrechnungen der letzten drei Jahre weisen einen Jahresverlust aus) verzichtet
  - Der VR ist bei einem Kapitalverlust verpflichtet die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft zu beurteilen. Der VR soll gestützt auf aktuelle Informationen beurteilen können, welche Massnahmen zur Beseitigung des Kapitalverlusts geeignet und vorhanden sind und ob neben dem Kapitalverlust auch eine begründete Besorgnis der drohenden Zahlungsunfähigkeit besteht oder eine Überschuldung droht
  - Der Vorentwurf sah noch als Rechtsfolge des Kapitalverlusts in jedem Falle eine Pflicht zur Erstellung eines Liquiditätsplans vor. Diese wurde aber in der Vernehmlassung gekippt.
  - Neu muss die Jahresrechnung, aus der sich der Kapitalverlust ergibt, revidiert werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft nicht schlechter ist, als sie vom VR dargestellt wird (möglicherweise liegt bereits eine Überschuldung vor)

## Aktienrechtsrevision (10/14)

---

### Wesentliche Aspekte des Entwurfs

- Überschuldung
  - Die Frist der Überschuldungsanzeige beim Gericht wird nun gesetzlich geregelt
  - Nach Art. 725b Abs. 4 Ziff. 2 VE-OR kann die Benachrichtigung des Gerichts unterbleiben, solange begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung spätestens 90 Tage nach Vorliegen der Zwischenbilanzen behoben werden kann und dass sich der Betrag der Unterdeckung nicht wesentlich erhöht
  - Damit wird der Handlungsspielraum des VR für Sanierungsmassnahmen vor der Eröffnung eines Nachlass- oder Konkursverfahrens erweitert
  - Die Frist beginnt ab Vorliegen des geprüften Zwischenabschlusses oder der geprüften Zwischenabschlüsse
  - Diese neuen Bestimmungen führen zu mehr Rechtssicherheit, da in der Vergangenheit unklar war, wie lange diese Frist der Überschuldungsanzeige dauert

## Aktienrechtsrevision (11/14)

---

### Wesentliche Aspekte des Entwurfs

- Überführung der VegüV ins Gesetz
  - Erweiterte Pflichten zur Offenlegung der Vergütungen der Geschäftsleitungsmitglieder  
Auf diese Einzeloffenlegung soll nun wieder verzichtet werden (keine Verschärfung).  
Abgelehnt wurden fast alle über die VegüV hinausgehenden Bestimmungen
  - Gemäss erläuterndem Bericht soll sich im Vergleich zu Art. 17 VegüV materiell nichts an der Prüfung verändern
  - Verzichtet wurde insbesondere auf die Pflicht zur statutarischen Festlegung des Verhältnisses zwischen fixen und variablen Vergütungen, auf die vergütungsspezifische Sorgfaltspflicht, auf die Einzeloffenlegung der Vergütungen sämtlicher Mitglieder der Geschäftsleitung und auf das Verbot prospektiver Abstimmungen über variable Vergütungen
  - Bei den Antrittsprämien, beim Konkurrenzverbot und den damit verbundenen Karenzentschädigungen sowie bei der prospektiven Abstimmung über die variablen Vergütungen weicht der Entwurf 2016 nach wie vor punktuell von der VegüV ab, um insbesondere Rechtssicherheit zu schaffen
  - Abgangsentschädigungen sind nicht mehr offenzulegen, da sie immer unzulässig sind

## Aktienrechtsrevision (12/14)

---

### Wesentliche Aspekte des Entwurfs

- Richtwerte für Vertretung beider Geschlechter in Verwaltungsrat und Geschäftsleitung
  - Diese gesetzliche Neuerung wird als erstrebenswertes Ziel erachtet
  - Dennoch wurde die Einführung eines Geschlechterrichtwertes von 30% insbesondere von den Wirtschafts- und Branchenverbänden deutlich abgelehnt
  - Der Bundesrat hat aber entschieden, den Geschlechterrichtwert beizubehalten.
  - Allerdings sollen der Wert für die Geschäftsleitung von 30% auf 20% gesenkt werden und die Übergangfristen von fünf auf zehn Jahre verlängert werden
  - Die allfällige Nichteinhaltung des Geschlechterrichtwerts ist gemäss Art. 734e VE-OR im Vergütungsbericht offenzulegen
  - Darüber hinaus sind die Gründe für das Nichterreichen des Geschlechterrichtwerts sowie die Massnahmen zur Förderung des weniger stark vertretenen Geschlechts anzugeben («Comply or explain»-Ansatz)
  - Durch diesen Ansatz droht keine scharfe Sanktion und eine ausreichende Flexibilität ist gewahrt
  - Die Offenlegung betrifft nur börsenkotierte Gesellschaften mit überschreitenden Schwellenwerten (20/40/250)

## Aktienrechtsrevision (13/14)

---

### **Wesentliche Aspekte des Entwurfs**

- **Transparenz im Rohstoffsektor**
  - Zahlungen an in- und ausländische staatliche Stellen sollen offengelegt werden
  - Die EU und USA sehen vergleichbare Bestimmungen vor
  - Die Transparenzvorschriften im Entwurf sollen beibehalten werden, sollen aber nicht über die EU-Vorschriften hinausgehen
  - Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind denn auch kompatibel mit der EU-Gesetzgebung
- **Differenzierte Solidarität der Revisionsstelle**
  - Gemäss geltendem OR besteht eine solidarische Haftung der Revisionsstelle (Art. 759 Abs. 1 OR)
  - Die Revisionsstelle ist in nicht sachgerechter Weise zunehmend zum Hauptadressat von Verantwortlichkeitsklagen geworden
  - Gemäss Art. 759 Abs. 2 E-OR sollen Personen, die der Revisionshaftung unterstehen und die einen Schaden lediglich fahrlässig mitverursacht haben, neu nur noch bis zu dem Betrag haften, für den sie zufolge Rückgriffs aufkommen müssen
  - Dadurch wird der besonderen Stellung der Revisionsstelle Rechnung getragen und vermieden, dass die Revisionsstelle auch bei einem geringeren Verschulden faktisch voll für das (möglicherweise schwere) Verschulden des Verwaltungsrates einzustehen hat

## Aktienrechtsrevision (14/14)

---

### Weiteres Vorgehen

- Das EJPD wurde beauftragt, den gesetzgeberischen Handlungsbedarf und die internationale Entwicklung im Bereich des Revisions- und Revisionsaufsichtsrechts abzuklären
- Dieser Bericht soll dem Bundesrat im Herbst 2017 zur Kenntnis gebracht und zum Beschluss über das weitere Vorgehen unterbreitet werden

### Fazit

- Der Vorentwurf zur Revision des Aktienrechts weist zahlreiche Neuerungen auf, die für uns RevisorInnen von grosser praktischer Bedeutung sein werden
- Es gilt deshalb die weiteren Entwicklungen der Aktienrechtsrevision weiterzuverfolgen
- Im Bereich der Sanierungsrechts werden neue Herausforderungen für die Revisionsstelle entstehen
- Die Anpassungen im Bereich des Verantwortlichkeitsrechts führt demgegenüber zu einer sachgerechten Behandlung der Revisionshaftung aufgrund der Stellung des Prüfungsunternehmens
- Es wird wegweisend sein, zu welchen Ergebnissen das EJPD kommen wird, wenn es um den gesetzgeberischen Handlungsbedarf und die internationalen Entwicklungen im Bereich des Revisions- und Revisionsaufsichtsrechts kommen wird
- Mit diesem Prüfauftrag will der Bundesrat eine fundierte Grundlage für eine Umgestaltung, Liberalisierung oder gar Verschärfung des Revisions- und/oder des Revisionsaufsichtsrechts

## Fragen

---



Besten Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit